Vereinbarungen mit fremden Staaten über Veränderungen der Grenzen der Republik werden nach Zustimmung des beteiligten Landes durch die Republik abgeschlossen. Die auf Grund Grenzveränderungen dürfen nur eines der Republik erfolgen, soweit es sich nicht um bloße Berichtigung der Grenzen unbewohnter Gebietsteile handelt.

Artikel 118

Deutschland bildet ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze. Fremde Staatsgebiete oder Gebietsteile können durch Staatsverträge oder Übe'reinkommen dem deutschen Zollgebiet angeschlossen werden. Aus dem deutschen Zollgebiet können durch Gesetz Teile ausgeschlossen werden.

Alle Waren, die sich im freien Verkehr im deutschen Zollgebiet befinden. dürfen innerhalb des Zollgebietes Grenzen der deutschen Länder und Gemeinden der Absatz 2 angeschlossenen fremden Staatsgebiete oder gemäß Gebietsteile frei ein- und durchgeführt werden.

Artikel **119**

Die Zölle und die durch Gesetz der Republik geregelten Steuern werden durch die Republik verwaltet.

Die Abgabenhoheit steht grundsätzlich der Republik zu. Die Republik soll Abgaben nur insoweit erheben, als es zur Deckung ihres eigenen Bedarfs erforderlich ist.

Die Republik errichtet eine Abgabenverwaltung. eigene sind Einrichtungen vorzusehen, die den Ländern Landesinteressen auf den Gebieten Wahrung besonderer Landwirtschaft, des Handels. des Gewerbes und der Industrie ermöglichen.

Soweit die einheitliche und gleichmäßige Durchführung Republik erfordert. Abgabengesetze der trifft die Republik durch Gesetz Vorschriften über die Einrichtung der Abgabenverwaltung der Länder. über die Einrichtung und Befugnisse der mit der Beaufsichtigung der Ausführung der Republik betrauten Abgabengesetze der Behörden. über die Abrechnung mit den Ländern und die Vergütung der Ver-